Satzung

vom 24.02.2026

zur 4. Änderung der Friedhofssatzung der

Ortsgemeinde Bayerfeld- Steckweiler vom 10.11.1992

Der Gemeinderat Bayerfeld- Steckweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§1

§ 17 c wird neu hinzugefügt:

§ 17 c
Halbanonyme Grabfelder (Urnengemeinschaftsfeld)

(1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden halbanonyme Urneneinzelgrabstätten als Wiesengräber vergeben.

(2) Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt.

(3) Grabanlagen oder sonstige bauliche Anlagen (Grabmal, Einfassung, usw.) dürfen auf diesem Grabfeld nicht errichtet werden.

(4) Das Grabfeld wird als Grünfläche angelegt und vom Friedhofsträger gepflegt.

(5) Am halbanonymen Urnengemeinschaftsfeld besteht die Möglichkeit, auf der vorhandenen Gedenktafel, ein Messingschild der Größe 165 mm x 100 mm, 1,6 - 2,0 mm Dicke, anzubringen. Das Schild muss folgende Angaben enthalten: Vor- und Nachname der/des Verstorbenen, sowie Geburts- und Sterbedatum. Die Schrift kann frei gewählt werden. Die Schriftfarbe ist schwarz. Es ist darauf zu achten, dass das Schild an allen Seiten durch die Halterung 5 mm verdeckt wird. Die Kosten und die Beschaffung des Messingschildes obliegen den Angehörigen.

(6) Zur Bestattung darf Blumenschmuck auf die Grabstätte aufgebracht werden. Danach ist die Grabstätte, innerhalb von zwei Wochen, durch den Nutzungsberechtigten zu räumen.

(7) Nach dieser Zeit darf Blumenschmuck im üblichen Rahmen nur an der Stele abgelegt werden. Die Entsorgung erfolgt durch die Ortsgemeinde.

(8) Ein Belegungsplan liegt nur der Friedhofsverwaltung vor.

§ 2

§ 8 Abs. 4 wird neu hinzugefügt:

§ 8
Särge und Urnen

(4) Es dürfen nur vollständig biologisch abbaubare Urnen und Aschegefäße verwendet werden.

Bayerfeld- Steckweiler, 24.02.2026

Fritz Müller
Ortsbürgermeister